

## Informationsblatt mit Fragebogen zu den Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie beim Elterngeld - Anlage zum Antrag auf Elterngeld

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie ist es vielen Eltern nicht mehr möglich, die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes in den verschiedenen Varianten zu erfüllen. So werden Eltern, die in bestimmten systemrelevanten Berufen arbeiten, dringend an ihrem Arbeitsplatz benötigt und können ihren Arbeitsumfang bzw. ihre Arbeitszeit nicht selbst bestimmen. Andere Eltern können gar nicht arbeiten, sind von Kurzarbeit oder Freistellung, auch aufgrund der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen, betroffen und geraten zum Teil in wirtschaftliche Notlagen während des Elterngeldbezuges.

Um diese Nachteile beim Elterngeld für laufende und neu zu entscheidende Fälle für betroffene Eltern zu verhindern, wurde eine kurzfristige vorübergehende Anpassung der gesetzlichen Regelungen zum Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, rückwirkend zum 01.03.2020, vorgenommen.

Folgende Regelungen werden zeitlich befristet gesetzlich geändert:

1. Eltern, die in systemrelevanten Berufen tätig sind, können ihre Elterngeldmonate (Basis-, Elterngeld-Plus-, Bonusmonate) aufschieben. Basismonate können auch nach dem 14. Lebensmonat (LM) genommen werden. Lücken im Bezug ab dem 15. LM sind unschädlich. Eine Verschiebung der Bezugsmonate ist spätestens bis zum 30.06.2021 anzutreten.
2. Die Inanspruchnahme bereits beantragter/bewilligter zusätzlicher vier Partnerschaftsbonusmonate ist für die Zeit vom 01.03. - 31.12.2020 auch möglich, wenn der geforderte Stundenkorridor für eine Erwerbstätigkeit von 25 – 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht eingehalten wird. Es kann vorübergehend mehr oder weniger gearbeitet werden. Für die endgültige Entscheidung sind die Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Arbeitszeit und zum Einkommen maßgebend. Die Regelung gilt aufgrund der besonderen Situation für alle Berechtigten.
3. Der Bezug von Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der Corona-Pandemie anstelle ihrer Teilzeiteinkünfte erhalten, z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, reduzieren die Höhe des Elterngeldes nicht weiter. Es erfolgt keine Anrechnung auf das Elterngeld. Die Angaben zum Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung sind für eine endgültige Entscheidung maßgebend.
4. Bei der Bemessung des Elterngeldes für ein weiteres Kind werden Monate mit Einkommensersatzleistungen und -minderungen sowie über den 14. LM verschobene Elterngeldmonate für ein älteres Kind aufgrund der Covid-19-Pandemie für den Zeitraum 01.03. – 31.12.2020 nicht berücksichtigt. Die Monate können auf Antrag ausgeklammert werden und es erfolgt eine Vorverlagerung auf weitere Vormonate für die Elterngeldberechnung.

In der Anlage 1 der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 17.04.2020 erfolgt eine Aufzählung aller für Sachsen festgelegten systemrelevanten Bereiche und Sektoren. Zu ihnen gehören:

- bestimmte Bereiche zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Polizei, Gerichte, Berufsfeuerwehr, Justizvollzug, Opferschutz)
- bestimmte Bereiche zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit (z.B. Entsorgung, Banken, Sparkassen, Krankenkassen)
- Bereiche aus Einzel- und Großhandel, Handwerk, Ernährungs- und Landwirtschaft (z.B. Verkaufspersonal, zugelassene Handwerker, Transport, Logistik)
- Bereiche der Gesundheitsversorgung und Pflege (z.B. Arztpraxen, Krankenhaus, Rettungsdienst, Apotheken, Pflegeeinrichtungen, Tierpfleger, Labore)
- Bereiche Bildung und Erziehung (z.B. Schuldienst, Personal für Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen, Hilfen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe)

Wenn Sie zu dem Personenkreis gehören, für den die gesetzlichen Änderungen gelten, der durch die Covid-19-Pandemie bestimmte Voraussetzungen für den Anspruch auf Elterngeld nicht erfüllen kann, beantworten Sie bitte nachfolgende Fragen und übersenden Sie den Fragebogen, bei Neubeantragung zusammen mit dem Antrag auf Elterngeld, an Ihre zuständige Elterngeldstelle.

